



Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz
Réseau Construction durable Suisse
Network Costruzione Sostenibile Svizzera
Sustainable Construction Network Switzerland

Verein Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Verein Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. ZWECK UND TÄTIGKEITEN

Art. 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Koordination des nachhaltigen Bauens in der Schweiz. Der Verein soll Richtungen aufzeigen und Aktivitäten bündeln, einen Konsens im nachhaltigen Bauen unterstützen, sich für klare Rahmenbedingungen auf dem Markt einsetzen sowie Wissen hervorbringen und verbreiten. Dadurch soll er Synergieeffekte im Sinne einer positiven Entwicklung der Bau- wie auch der Volkswirtschaft generieren.

Im Sinne einer umfassenden nachhaltigen Entwicklung setzt sich der Verein auf allen Ebenen des Bauens ein, von Einzelobjekten und Gebäudeparks über den Infrastrukturbau bis hin zu Quartierentwicklung und Raumplanung. Dabei wird der gesamte Lebenszyklus von Planung, Bau, Unterhalt, Instandhaltung und Rückbau von Bauten und Infrastrukturen (einschliesslich Entsorgung und Wiederverwendung von Materialien) betrachtet, sowie das Immobilienmanagement.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und auch keine Selbsthilfzwecke. Allfällige Gewinne werden für die Umsetzung der Vereinszwecke eingesetzt.

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Der Verein soll in der Schweiz die führende Rolle im nachhaltigen Bauen einnehmen.

Art. 4 Tätigkeiten zur Zweckverfolgung

Für die Zweckverfolgung widmet sich der Verein insbesondere den folgenden Tätigkeiten:

- a) Entwicklung von Leitlinien für den nachhaltigen Umgang mit dem landesweiten Gebäudepark und der Infrastruktur;
- b) Verankerung und Förderung der Anwendung eines nationalen Standards für das nachhaltige Bauen;
- c) Schaffen von Transparenz bei Standards und Labels für das nachhaltige Bauen;
- d) Austausch und Vermittlung von Knowhow über das nachhaltige Bauen. Förderung eines nationalen Konsens;
- e) Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der öffentlichen Hand, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik;
- f) Einflussnahme auf die Gesetzgebung und staatliche Förderprogramme im Sinne des nachhaltigen Bauens;

- g) Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie Forschungsprogrammen;
- h) Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in marktwirtschaftliche Instrumente;
- i) Bündeln von Aktivitäten, Initiierung und Unterstützung von Pilotprojekten und Studien sowie Austausch mit internationalen Gremien.

III. FINANZIELLE MITTEL UND VERBINDLICHKEITEN

Art. 5 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Gönner-Beiträge von Unternehmen, Stiftungen etc.
- d) Spenden und sonstige Einnahmen

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können folgende juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:

- a) Juristische Personen, natürliche Personen, Einfachgesellschaften und Kollektivgesellschaften des privaten Rechts, die Unternehmen betreiben;
- b) andere juristische Personen des privaten Rechts (Vereine, Stiftungen);
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie andere Zusammenschlüsse nach öffentlichem Recht;
- d) Privatpersonen, die aufgrund ihrer beruflichen oder persönlichen Stellung eine besondere Beziehung zum Vereinszweck haben.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

Jede Person nach Art. 7 kann um eine Mitgliedschaft ersuchen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, im Falle der Ablehnung ohne Begründungszwang.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Dieser beträgt für:

- a) Juristische Personen, natürliche Personen, Einfachgesellschaften und Kollektivgesellschaften des privaten Rechts, die Unternehmen betreiben: 0.05 % der AHV-Lohnsumme der Organisation: der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 750.–/Jahr und maximal CHF 7500.–/Jahr.
- b) andere juristische Personen des privaten Rechts: CHF 1000.–/Jahr. Der Vorstand kann diesen Beitrag im Einzelfall herabsetzen, wenn der volle Betrag eine übermässige Belastung bilden würde.

- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie andere Zusammenschlüsse nach öffentlichem Recht.
- aa. Die Mitgliederbeiträge richten sich bei Organisationen, welche Gebietskörperschaften vertreten, nach der Höhe der Einwohnerzahl: 0.01 CHF pro Einwohner und Jahr: der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 750.–/Jahr und maximal CHF 7500.–/Jahr.
 - bb. Andere Organisationen des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen oder Teile davon): CHF 1000.–/Jahr. Der Vorstand kann diesen Beitrag im Einzelfall herabsetzen, wenn der volle Betrag eine übermässige Belastung bilden würde.
 - cc. Zusammenschlüsse nach öffentlichem Recht: Beitrag nach Ermessen des Vorstands, jedoch maximal CHF 7500.–/Jahr
- d) Privatpersonen, die aufgrund ihrer beruflichen oder persönlichen Stellung eine besondere Beziehung zum Vereinszweck haben: Beitrag nach Ermessen des Vorstands, jedoch maximal CHF 500.–/Jahr.

Der Vorstand kann auf Mitgliederbeiträge einen Rabatt von maximal 25% gewähren.
Er erlässt dazu ein Reglement.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat jedoch das Recht auf Anhörung.

V. ORGANISATION

Art. 11 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Art. 12)
- b. der Vorstand (Art. 13)
- c. die Kontrollstelle (Art. 14)

Art. 12 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, je eine natürliche Person als Vertreter an die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese muss sich auf Verlangen mit einer schriftlichen Vollmacht des Mitglieds ausweisen. Der Vertreter übt das Stimmrecht des Mitglieds aus.
- b. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens 1x jährlich in der ersten Jahreshälfte statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Termin wird mindestens zwei Monate vor dem Tag der Versammlung schriftlich bekannt gegeben. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen (21 Tage) vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Traktandenliste schriftlich ein. Als schriftliche Bekanntgabe und Einberufung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail. Es obliegt den Mitgliedern, dem Verein ihre jeweils aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- c. Weitere Mitgliederversammlungen (ausserordentliche Mitgliederversammlungen) können vom Vorstand, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, einberufen werden.

- d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde, ungeachtet der Anzahl Mitglieder, die der Versammlung beiwohnen. Vorbehalten bleibt Art. 20.
- e. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt (kein Stichentscheid Präsident/in).
- f. Anträge an die Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands bis spätestens sechs Wochen (42 Tage) vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Nicht an diese Frist gebunden sind Anträge zu konkreten Geschäften, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert sind: Diese können auch an der Versammlung selbst gestellt werden. Als massgebliches Datum für die Fristberechnungen gilt der Aufgabetag (Poststempel bzw. Versanddatum E-Mail; gilt auch für Bst. b. hiervor).
- g. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - aa. Wahl des Vorstandes, des/der Präsident/in, des/der Vizepräsidenten/in sowie der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von je zwei Jahren;
 - bb. Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer. Für den Beschluss über eine Abberufung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmenden Mitglieder erforderlich;
 - cc. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastungserklärung an den Vorstand und die Kontrollstelle, Genehmigung des Budgets für das nächste Jahr;
 - dd. Genehmigung des Jahresberichts;
 - ee. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - gg. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - ff. Beschlussfassung über Statutenänderung (Art. 19), Auflösung des Vereins (Art. 20).
- h. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin. Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, obliegt dies dem/der Vizepräsident/in. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Versammlung ein Vorstandsmitglied als Tagespräsident/in.

Art. 13 Vorstand (VO)

- a. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die Geschäfte des Vereins und hat hierzu alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor und erstattet ihr jährlich über die Vereinstätigkeit Bericht.
- b. Der Vorstand besteht aus max. 30 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand wählbar sind von den Mitgliedern für diese Aufgabe bevollmächtigte Vertreter.
- c. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für den Vorstand sowie den/die Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in. Er achtet darauf, dass in seinem Wahlvorschlag die gleiche Zahl von Vertretern aus der öffentlichen Hand (inkl. Wissenschaft) und der Privatwirtschaft aufgeführt sind.
- d. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle. Der Vorstand erteilt das Zeichnungsrecht für den Verein nur in der Form der Kollektivunterschrift zu zweien.

- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder gefasst. Für einzelne Geschäfte kann anstelle einer Sitzung eine schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder via E-mail erfolgen. In diesem Fall ist ein Geschäft angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
- f. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der/die Präsidenten/in hat bei Stimmgleichheit keinen Stichentscheid.
- g. Der Vorstand wird einberufen von der Präsidentin/dem Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.
- h. Der Vorstand bezeichnet die Geschäftsstelle und regelt die nötigen Rechtsverhältnisse.
- i. Der Vorstand ernennt einen oder mehrere Beiräte, deren Mitglieder nicht aus dem Kreis der Vereinsmitglieder stammen müssen. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Zusammensetzung aus Vertretern der öffentlichen Hand (inkl. Wissenschaft) und der Privatwirtschaft. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Namen der Beiräte sind öffentlich bekannt zu geben. Der Vorstand kann den Beiräten eine angemessene Entschädigung für ihren Aufwand gewähren.
- j. Der Vorstand schafft die zur Verfolgung des Vereinszwecks sinnvollen Kommissionen. Er ernennt deren Mitglieder, die nicht aus dem Kreis der Vereinsmitglieder stammen müssen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann den Kommissionsmitgliedern eine angemessene Entschädigung für ihren Aufwand gewähren.
- k. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- l. Der Vorstand kann für wichtige Belange im Rahmen der Statuten Reglemente erlassen. Zwingend mit Reglement zu regeln sind die:
 - aa. Befugnisse und Pflichten der Geschäftsstelle;
 - bb. Spesen und Barauslagen des Vorstands;
 - cc. Entschädigungen der Mitglieder von Beiräten und Kommissionen. Reglemente sind den Vereinsmitgliedern jederzeit auf Anfrage zur Kenntnis zu geben.

Art. 14 Vorstandsausschuss (VA)

Der Vorstand kann aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss von 7 bis 12 Personen wählen und diesem bestimmte Aufgabenbereiche übertragen, so insbesondere

- a. operative Leitung und Interessenwahrung des Vereins
- b. Beschlüsse über den Einsatz von budgetierten Mitteln
- c. Umsetzung von Strategien, Programmen und Projekten
- d. Ernennung von Beiräten (Art. 13 Bst. i)
- e. Errichtung und Besetzung von Kommissionen (Art. 13 Bst. j).

Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt in der Regel 2 Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand kann jedoch Ausschussmitglieder jederzeit abberufen.

Der Präsident des Vereins steht auch dem Ausschuss vor. Das Zeichnungsrecht richtet sich nach Art. 13 Bst. d. Die Aufgaben und Organisation des Ausschusses werden in einem Reglement festgelegt. Im Übrigen konstituiert sich der Ausschuss selbst.

Art. 15 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird ein/-e Rechnungsrevisor/in, der/die nicht dem Vorstand angehört, oder eine Treuhandsstelle gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Abnahme.

Art. 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und zuständig für die organisatorischen und statutarischen Aufgaben des Vereins.

Die Geschäftsstelle hat in den Sitzungen des Vorstands beratende Stimme. Sie organisiert und leitet die Sitzungen der Kommissionen, soweit mit den Kommissionsmitgliedern keine andere Regelung getroffen wird.

Art. 17 Beiräte

Die Beiräte unterstützen den Vorstand in strategischen Belangen. Ihre Zusammenkünfte werden durch den Vorstand organisiert. Im Übrigen organisieren sie sich selbst.

Art. 18 Kommissionen

Die Kommissionen (Arbeitsgruppen)

- a. führen in Absprache mit dem Vorstand Tätigkeiten zur Zweckverfolgung des Vereins (Art. 4) aus.
- b. beraten den Vorstand in fachlicher Hinsicht.

In jeder Kommission ist mindestens ein Mitglied des Vorstands vertreten. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 19 Rechnungswesen

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Rechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung abgeschlossen. Die Bücher des Vereins sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Änderung der Statuten

- a. Änderungen der Vereinsstatuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Davon ausgenommen ist Artikel 9 (Mitgliederbeiträge), der mit der Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder geändert werden kann.
- b. Die vom Vorstand beantragten Änderungen der Statuten sind im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.

Art. 21 Auflösung des Vereins

- a. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag mindestens sechs Wochen vorher an den Vorstand eingereicht wird und an der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Es muss zudem mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Stimmen der Auflösung alle Mitglieder zu, kann sie jederzeit erfolgen.
- b. Wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nicht ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist, kann der Vorstand eine zweite Versammlung einberufen, in der die Auflösung ohne besonderes Präsenzquorum beschlossen werden kann.
- c. Gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Dieses muss einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.


Art. 22 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt der Sitz des Vereins als Gerichtsstand.

Die Statutenrevision wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2017 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 4. Mai 2017

Der Präsident:



Martin Hitz

Der Protokollführer:



Joe Luthiger